

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 1 Landratsamt Nordsachsen vom 22.05.2013 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Planungsrecht/Koordinierung Hinweise: - Obere Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Leipzig) ist zu beteiligen. - Erforderlichkeit der Berichtigung des FNP - Vorlage des unterzeichneten Durchführungsvertrags vor Satzungsbeschluss	Kenntnisnahme			
T 1.1.2 SG Bauaufsicht/Denkmalerschutz Baudenkmalpflegerische Belange nicht berührt Für das Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG, da archäologischer Relevanzbereich (mittelalterliche Vorstadtsiedlung). Antrag ist schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben.	Kenntnisnahme Unter Punkt 6.5.3 der Begründung sind bereits entsprechende Aussagen enthalten. Diese werden geringfügig noch redaktionell ergänzt. Auf der Planzeichnung ist ein entsprechender Hinweis bereits enthalten. der Investor ist bereits in Kenntnis gesetzt.			
T 1.2 Umweltamt T 1.2.1 SG Abfall/Bodenschutz - aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände <u>Hinweis zu Altlasten:</u> - nicht im Sächsischen Altlastenkataster erfasst, keine Anhaltspunkte für schädliche Bodeneinwirkungen	Kenntnisnahme			
T 1.2.2 SG Immissionsschutz → wurde am 26.06.13 nachgereicht keine Bedenken, wenn Hinweise aus der Schallimmissionsprognose berücksichtigt werden	Frist abgelaufen! Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 1.2.3 SG Naturschutz keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.2.4 SG Wasserrecht T 1.2.4.1 SB Abwasser/Grundwasser Es ist zu klären, ob die zusätzlich anfallende Regenwassermenge in das Netz des AZV eingeleitet werden kann.	Kenntnisnahme Laut Aussage des AZV „Mittlere Mulde“ kann das Regenwasser über die im Nordring befindliche Mischwasserleitung zur zentralen Kläranlage geleitet werden. Allerdings ist dazu die Erweiterung der Grundstücksentwässerung erforderlich (Bestandteil des Durchführungsvertrags).			
T 1.2.4.2 SB Oberflächenwasser Keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 1.3 Ordnungsamt T 1.3.1 SG Allgemeines und besonderes Ordnungsrecht Es ist eine Belastung mit Kampfmitteln bekannt bzw. wird indiziert vermutet. Empfehlung zur Suche nach Kampfmitteln zur Gefahrvorsorge auf Kosten des Investors	Kenntnisnahme Hinweis wurde an Investor weitergeleitet.			
T 2 Landesdirektion Sachsen vom 22.04.2013 1. Entsprechende Aussagen zur Zielkonformität mit den Zielen des LEP 2003 und des Regionalplans Westsachsen zum Handel sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu ergänzen.	Der Nachweis der Beachtung raumordnerischer Zielstellungen im Rahmen der Planung ist fester Bestandteil der Begründung. In der Begründung sollten unter Punkt 3.1 und 3.2 die entsprechenden Zielstellungen und deren Beachtung im Rahmen der Planung klargestellt werden.	... die Beachtung der raumordnerischen Zielstellungen in der Begründung unter Punkt 3.1 und 3.2 entsprechend zu ergänzen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 20 Nein: 0 Enth.: 1

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>2. Ergänzung der Begründung zur Großflächigkeit um das Vorliegen städtebaulicher Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO.</p>	<p>Die Ergebnisse der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse haben klargestellt, dass durch die Erweiterung des Getränkesortiments der bestehende Lebensmittelmarkt keine schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklungsperspektiven der Eilenburger Innenstadt und auf Nahversorgungsstrukturen im gesamten Stadtgebiet zu erwarten sind. (siehe bereits vorhandene Punkte 6.1.1 und 10 der Begründung).</p> <p>Die Begründung sollte unter Punkt 3.2 zusätzlich wie folgt ergänzt werden: „Obwohl der Standort des Lebensmittelmarktes außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“ liegt und auch nicht als Grund- und Nahversorgungszentrum wirkt bzw. als solches für die zukünftige Entwicklung bestimmt wurde, steht die Erweiterung des Lebensmittelmarktes in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels und widerspricht auch nicht städtebaulichen Entwicklungszielen. Als Gründe hierfür ist insbesondere die Lage des Standortes in Nachbarschaft zur Wohnbebauung mit Gewicht, das spezifische Nahversorgungssortiment des Lebensmittelmarktes und die grundsätzliche städtebauliche Zielstellung, den innerstädtischen zentralen Versorgungsbereich vorrangig mit den zentrenrelevanten Sortimenten des aperiodisch mittel- und langfristig wirkenden Bedarfes sichern und entwickeln zu wollen. Des Weiteren gewährleistet die geplante Erweiterung des bestehenden Marktes entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben die Sicherung der verbrauchernahen Nahversorgung im Rahmen einer geordneten städtebauliche Entwicklung“</p>	<p>... die Begründung entsprechend nebenstehenden Erläuterungen zu ergänzen.</p>	<p>nicht abgestimmt</p> <p>Ja: Nein: Enth.:</p>	<p>Ja: 15 Nein: 2 Enth.: 4</p>

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>3. Nahrungs- und Genussmittel enthalten als Sortiment Getränke, deshalb ist Festsetzung 1.1.1 fehlerhaft und ist zu korrigieren. Forderung nach eindeutiger Klarstellung, ob der vorhandene Lebensmittel-discounter erweitert oder ein zusätzlicher Getränkemarkt etabliert werden soll.</p>	<p>Es ist ersichtlich, dass es sich beim geplanten Vorhaben um die Erweiterung des vorhandenen Netto-Marktes handelt (siehe Begründung, z.B. unter Punkt 1, 3.4 und 5). Es gibt somit lediglich eine Vergrößerung der Verkaufsfläche des vorhandenen Marktes. Da Getränke zum Sortiment Nahrungs- und Genussmittel zählen, kann aus der Sicht der Verwaltung auf die Differenzierung in Lebensmittelmarkt und Getränkebereich verzichtet und nur eine Regelung zur Gesamtverkaufsfläche (1390 m²) vorgenommen werden.</p>	<p>... die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.1.1 wie folgt zu ändern: Im Sondergebiet Einzelhandel ist ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1390 m² zulässig.</p>	<p>Ja: 3 Nein: 2 Enth.: -</p>	<p>Ja: 14 Nein: 4 Enth.: 3</p>
<p>4. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, muss der Flächennutzungsplan geändert statt nur berichtigt zu werden.</p>	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB (Nachverdichtung einer innerstädtischen Brachfläche). Für die Aufstellung dieser Pläne gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Punkt 2 BauGB).</p>	<p>... den Hinweis zurückzuweisen.</p>	<p>Ja: 4 Nein: 1 Enth.: -</p>	<p>Ja: 15 Nein: 2 Enth.: 4</p>
<p>5. Die Grundsätze 4.3.4.3 und 4.3.4.4 des Regionalplans Westsachsen 2008 (Vorbehaltsgebiet Hochwasser) sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz umfasst das Gebiet, das bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen überflutet wird. In Eilenburg ist in etwa der gesamte Innenstadtbereich betroffen, der 2002 überflutet wurde. Die genannten Grundsätze der Regionalplanung enthalten die allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für zukünftige Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In den „Empfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz“ (Hochwasserschutzfibel) wird auf die besondere Gefahr, die durch versagende Öl-</p>			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
	tanks verursacht wird, hingewiesen. Angesichts der aufgetretenen Verschmutzungen während und im Nachgang des Hochwassers 2002 (insbesondere in der Karl-Marx-Siedlung und im Ortsteil Hainichen) wurden innerhalb des Plangebiets generell Ölheizungen ausgeschlossen. Diese Regelung ist hier nicht erforderlich, da bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die medientechnische Erschließung konkret festgelegt ist. Ölheizungen sind nicht vorgesehen. Unter Punkt 6.5.4 wurden redaktionell entsprechende Erläuterungen ergänzt.	.. die Begründung unter Punkt 6.5.4 zu ergänzen.	Ja: 5 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 3
T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen vom 22.05.2013 Keine Bedenken Hinweis: Im Kapitel 3 sollten relevante raumordnerische Ziele zum Einzelhandel (z.B. Integrationsverbot und Beeinträchtungsverbot) ergänzt werden.	Kenntnisnahme - redaktionelle Ergänzung der Begründung (Punkte 3.1 und 3.1) siehe T 2 Punkt 1			
T 4 Landesamt für Archäologie (LfA) vom 23.04.2013 - Hinweis auf archäologischen Relevanzbereich - LfA ist vom exakten Baubeginn mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.	Kenntnisnahme siehe auch T 1.1.2 Der Vorhabenträger wurde informiert.			
T 5 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 17.05.2013 - aus geologischer Sicht keine Bedenken <u>Hinweise:</u> 1. Es gibt keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet. Empfehlung zur Beachtung der fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz (Vorsehen von Ra-				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusstwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
donschutz bei Neubauten bzw. Abklärung der radiologischen Situation und evtl. Radonschutzmaßnahmen).	Kenntnisnahme Unter Punkt 2 in der Begründung sollten der Hinweis aus der Stellungnahme sowie der Verweis auf mögliche Internet-Kontaktadressen www.bmu.de , www.bfs.de , www.radon-info.de (Punkt 2) redaktionell übernommen werden.			
<u>2. Geologie:</u> keine Bedenken	Kenntnisnahme			
T 6 Polizei Sachsen vom 17.05.2013 Zustimmung zum B-Plan <u>Hinweise:</u> - während der Bauphase sind eingeschränkte Straßenabschnitte entsprechend zu beschildern - Gewährleistung der Sicherheit der Baustelle durch geeignete und zugelassene Absperreinrichtungen	Kenntnisnahme Hinweise werden an den Investor weitergeleitet			
T 7 AZV „Mittlere Mulde“ vom 15.05.2013 keine Einwände Abwassertechnische Entsorgung des Plangebiets kann über die im Nordring befindliche Mischwasserleitung zur zentralen Kläranlage erfolgen. Dazu ist die Erweiterung der Grundstücksentwässerung erforderlich. Vor Abwassereinleitbeginn ist die Einleitgenehmigung zu beantragen.	Kenntnisnahme Die Begründung wurde unter Punkt 7 um die entsprechenden Aussagen redaktionell korrigiert.			
T 8 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 25.06.2013 Verweis auf Bedingungen und Forderungen hinsichtlich vorhandener Trinkwasserleitungen, Löschwassermenge von 96 m ³ /h über einen Zeitraum von 2 Stunden kann bereitgestellt werden	Kenntnisnahme Investor wurde entsprechend informiert			
T 9 GDM com vom 15.04.2013 keine Einwände	Kenntnisnahme			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 10.1 Stadtwerke Eilenburg GmbH, Elt-Versorgung vom 03.05.2013 Die elektrotechnische Erschließung für den vorhandenen Markt erfolgt von der Dorotheenstraße aus. Bei einer Leistungserhöhung ist eine Anlagenerweiterung bzw. ein Neubau von der Dorotheenstraße aus möglich. Vorhandene Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.	Kenntnisnahme Hinweise werden unter Punkt 7 der Begründung redaktionell ergänzt.			
T 10.2 Stadtwerke Eilenburg GmbH, Gasversorgung vom 29.04.2013 Technische Versorgung des Gebiets mit Erdgas ist gegeben. Erdgashausanschlussleitung darf durch Neubau nicht überbaut werden. Sollte Überbauung notwendig werden, ist dieser Anschluss kostenpflichtig umzuverlegen.	Kenntnisnahme Information an den Investor ist erfolgt.			
T 11 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.05.2013 Vorhandene TK-Anlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich bleiben. Einhaltung des Sicherheitsabstandes. Erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den unterirdischen Anlagen der Telekom müssen jederzeit möglich sein.	Kenntnisnahme			

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen T 1 und T 3 bis T 11 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja:	5	Ja:	17
Nein:	-	Nein:	0
Enth.:	-	Enth.:	4

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR
--	-------------------------------------	--	--

Nachfolgend genannte Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass deren Belange von der Aufstellung des B-Planes Nr. 39 „Sondergebiet Handel Nordring“ nicht berührt werden:

- Staatsbetrieb für Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen
- Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
- Remondis Eilenburg GmbH